



Inhalt

	Seite
Bekanntmachungen	
Kirchliches Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz)	89
Stellenausschreibungen	99
Dienstnachrichten	101

Bekanntmachung der Neufassung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz)

Nachstehend wird der Wortlaut des kirchlichen Gesetzes über diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz), zuletzt bekannt gemacht in der Fassung vom 26. Februar 1999 (GVBl. S. 21), in der sich aus den Änderungsgesetzen vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 197) und vom 21. Oktober 2004 (GVBl. S. 183) ergebenden Fassung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 15. Juni 2005

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter

Oberkirchenrat

Kirchliches Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz)

in der Fassung vom 15. Juni 2005

Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 der Grundordnung das nachstehende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Grundbestimmung

§ 1

(1) Zum Auftrag christlicher Gemeinde, Zeugnis von Jesus Christus in die Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten (Diakonie). Alle Glieder der Gemeinde sind daher zur Diakonie berufen. Diakonie sieht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, auch der Not von Menschengruppen zu begegnen, den Ursachen von Not nachzugehen und zu ihrer Behebung beizutragen (vgl. §§ 1, 10 Abs. 1, 73 Abs. 1 GO).

(2) Diakonie in der Nachfolge Christi als Zuwendung zum Nächsten aus der Liebe Christi meint den ganzen Menschen als Geschöpf Gottes unter der Verheißung des Evangeliums. Darin liegt die Eigenart der Diakonie begründet. Sie muss in der diakonischen Praxis in der Motivation und Zielvorstellung der Mitarbeiter und in der Ausrichtung ihres Dienstes im Rahmen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts Ausdruck finden.

(3) Als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi in der Gemeinschaft der Gemeinden und in der Vielfalt ihrer rechtlichen Gestaltung geschieht Diakonie im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden durch die Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und durch die Landeskirche ebenso wie durch die im Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossenen diakonischen Einrichtungen. Die Ordnung der Diakonie muss der geistlichen Zusammengehörigkeit aller Aufgaben und Dienste der Kirche Jesu Christi Rechnung tragen.

(4) In Wahrnehmung ihrer diakonischen Aufgaben sind die kirchlichen Körperschaften Träger der freien Wohlfahrtspflege. Sie vertreten die Belange der Diakonie für ihren Bereich und können hierfür im Einverständnis

mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden einen Hinweis auf das Diakonische Werk in die Angabe ihres Zuständigkeitsbereiches aufnehmen.

(5) Im größeren Bereich sollen diakonische Aufgaben nur dann wahrgenommen werden, wenn sie in einer Ortsgemeinde nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können.

(6) In der ökumenischen Gemeinschaft bemühen sich die Gemeinden, Kirchenbezirke und die Landeskirche um Zusammenarbeit und gemeinsame diakonische Einrichtungen mit anderen christlichen Kirchen in ihren Bereichen.

§ 2

(1) Neben den kirchlichen Körperschaften haben selbstständige Rechtsträger diakonische Arbeit und diakonische Einrichtungen entwickelt, die die vom Evangelium gebotene Diakonie in besonderer Weise darstellen. Die Landeskirche weiß sich ihnen gegenüber in Beachtung ihrer Selbstständigkeit zu Schutz und Fürsorge verpflichtet. Sie nimmt die Erkenntnisse und Erfahrungen dieser Rechtsträger auf, damit alle kirchliche Arbeit diakonisch bestimmt ist und die Einheit von Zeugnis und Dienst auch in der Diakonie gewahrt bleibt.

(2) Soweit zur diakonischen Arbeit selbstständiger Rechtsträger Personal- und Anstaltsgemeinden gehören, kann die Landeskirche im Einvernehmen mit den Rechtsträgern Pfarrstellen errichten, deren Besetzung im einzelnen durch Vertrag geregelt wird.

(3) Die kirchlichen Körperschaften werden für die Wahrnehmung ihrer diakonischen Aufgaben bei der Zusammensetzung der zuständigen Organe, Ausschüsse und Gremien im Rahmen der Grundordnung und dieses Gesetzes sowie in Ausübung ihres Satzungsrechts die Beteiligung leitender Vertreter rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen ermöglichen, um die Erkenntnisse, Erfahrungen und Planungen dieser Einrichtungen in die kirchliche Arbeit einfließen zu lassen und in den Beratungen, Planungen und Entscheidungen der kirchlichen Leitungsorgane zu berücksichtigen. Die kirchlichen Körperschaften sind ihrerseits zur entsprechenden Mitwirkung in den Organen, Ausschüssen und Gremien der selbstständigen Rechtsträger diakonischer Einrichtungen bereit.

II. Diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde und in der Kirchengemeinde

1. Aufgaben

§ 3

(1) Der Ältestenkreis als Leitungsorgan der Pfarrgemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass in der Gemeinde der Dienst der Liebe getan wird (§ 20

Abs. 1 GO). Entsprechendes gilt für den Kirchengemeinderat in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 27 Abs. 3 GO).

(2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Gemeinde gehören insbesondere

1. die Förderung diakonischen Bewusstseins,
2. die Gewinnung von Mitarbeitern und Helfern,
3. die Vertretung diakonischer Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit,
4. die Durchführung von Sammlungen;

je nach der Situation können sich in der Gemeinde insbesondere folgende diakonische Aufgaben stellen:

5. die ambulante Krankenpflege,
6. die Haus- und Familienpflege,
7. die Nachbarschaftshilfe,
8. die Kindertagesstätten,
9. die diakonische Arbeit mit Alten, Jugendlichen, Behinderten und anderen Gruppen,
10. die Beteiligung freier Gruppen und Initiativen an der diakonischen Arbeit,
11. die Hilfe für notleidende Kirchen (z. B. Partnergemeinden).

§ 4

(1) Zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben kann der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat einen Diakonieausschuss bilden oder einen Diakoniebeauftragten berufen.

(2) Bei der Zusammensetzung und Arbeit des Gemeindebeirats (§ 25 GO) und bei der inhaltlichen Gestaltung der Gemeindeversammlung (§ 26 GO) sollen die diakonischen Aufgaben angemessen berücksichtigt werden.

(3) Für einzelne diakonische Aufgaben können Dienstgruppen und Fördergemeinschaften gebildet werden.

2. Diakonieausschuss und Diakoniebeauftragter

§ 5

(1) Entscheidet sich der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat für die Bildung eines Diakonieausschusses, so beruft er in diesen für die Dauer seiner Amtszeit Mitglieder des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats sowie leitende Vertreter der in der Gemeinde bestehenden diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger. Der Diakonieausschuss kann weitere Gemeindeglieder zur Berufung vorschlagen.

(2) Der Diakonieausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Diakonieausschüsse der Pfarrgemeinden sind in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden nach einem vom Kirchengemeinderat festzulegenden Schlüssel am Diakonieausschuss des Kirchengemeinderats zu beteiligen.

§ 6

(1) Der Diakonieausschuss berät den Ältestenkreis/Kirchengemeinderat in allen wesentlichen diakonischen Fragen. Er sorgt für die Durchführung der diakonischen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats und regt weitere Konzeptionen und Entscheidungen auf diakonischem Gebiet an.

(2) Der Diakonieausschuss ist vom Ältestenkreis/Kirchengemeinderat an den Beratungen der die Gemeindeförderung betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

(3) Der Diakonieausschuss des Kirchengemeinderats schlägt die von diesem zu entsendenden Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der örtlichen Liga der freien Wohlfahrtspflege vor.

§ 7

Der Kirchengemeinderat kann dem Diakonieausschuss der Kirchengemeinde oder einem Ältestenkreis im Rahmen des § 37 Abs. 3 GO Entscheidungsbefugnisse für bestimmte diakonische Angelegenheiten übertragen.

§ 8

Wird kein Diakonieausschuss gebildet, kann der Ältestenkreis bzw. der Kirchengemeinderat für die Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 einen Beauftragten für Diakonie berufen. Gehört er dem Ältestenkreis bzw. dem Kirchengemeinderat nicht an, so nimmt er an dessen Sitzungen mit beratend teil, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.

§ 9

In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden trifft eine Satzung der Kirchengemeinde die nähere Bestimmung und Abgrenzung der von einer oder mehreren Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde wahrzunehmenden diakonischen Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Satzung regelt weiterhin näher die Zusammensetzung der Diakonieausschüsse und ihre sowie der Diakoniebeauftragten Aufgaben und das Zusammenwirken der den diakonischen Aufgaben dienenden Organe und Einrichtungen in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden.

3. Rechtsträgerschaft, Kompetenzen und Verwaltung

§ 10

In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden soll der Kirchengemeinderat im Rahmen der Grundordnung (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 7, §§ 33 und 34) und der

Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinde für diakonische Einrichtungen in der Gemeinde der diakonischen Verantwortung der Pfarrgemeinde insbesondere dadurch Rechnung tragen, dass er

1. den jeweils zuständigen Ältestenkreis an der Personalplanung und -verwaltung für die in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der Einrichtung beteiligt;
2. dem Ältestenkreis die den diakonischen Aufgaben in der Pfarrgemeinde gewidmeten Mittel zur eigenen Verwaltung überlässt.

§ 11

(1) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen entweder selber übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer kirchlich-diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen. § 4 Abs. 1 Nr. 8 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) bleibt unberührt.

(2) Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen für die von der Kirchengemeinde getragene diakonische Arbeit werden als zweckgebundenes Sondervermögen im Rahmen des KVHG verwaltet.

§ 12

Für diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinde (z. B. Kindergärten, Sozialstationen, Heime) sind Satzungen zu beschließen, die nähere Bestimmungen über Zweck, Aufgabe, Organisation und Gemeinnützigkeit nach Maßgabe der vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustersatzungen enthalten.

§ 13

(1) Besteht in einer Kirchengemeinde ein Gemeindedienst, so nimmt dieser nach näherer Regelung einer Gemeindeförderung Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 wahr. Ihm können durch Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Kirchenbezirk auch einzelne Aufgaben im Sinne von § 15 Abs. 2 übertragen werden. Der Gemeindedienst führt die Bezeichnung: »Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchengemeinde . . .«.

(2) Besteht in einer Großen Kreisstadt neben einem Gemeindedienst eine Kreis- oder Bezirksdiakoniestelle oder wird letztere eingerichtet, so werden dieser durch Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband und dem Kirchenbezirk die Aufgaben des Gemeindedienstes übertragen. Liegen besondere Gründe vor, so können durch Vereinbarung die Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle auf einen Gemeindedienst übertragen werden. Die Mitarbeiter des Gemeindedienstes werden von der Kirchengemeinde angestellt. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Bezirksdiakoniestelle entsprechende Anwendung.

(3) Innerhalb des Kirchenbezirks oder Diakonieverbandes (§ 26) sind die Gemeindedienste und Bezirksdiakoniestellen zur engen Zusammenarbeit verpflichtet.

III. Diakonische Aufgaben im Kirchenbezirk

1. Aufgaben

§ 14

(1) Der Kirchenbezirk bildet zur Wahrnehmung seiner diakonischen Aufgaben einen Diakoniausschuss der Bezirkssynode (Bezirksdiakoniausschuss), beruft einen Bezirksdiakoniepfeffer und errichtet eine Bezirksdiakoniestelle. Diese führt die Bezeichnung »Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks...«. Im Rahmen dieses Gesetzes kann die Bezirkssynode das Nähere in einer Satzung regeln. Hierfür kann der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche Richtlinien erlassen.

(1a) Liegt der Kirchenbezirk im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes, so kann er aufgrund eines Beschlusses der Bezirkssynode auf die Errichtung einer Bezirksdiakoniestelle verzichten. In der Vereinbarung mit dem Diakonieverband ist zu regeln, welche Aufgaben des Kirchenbezirks durch den Diakonieverband wahrgenommen werden.

(2) Liegen im gleichen Kreis Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, so kann der Kirchenbezirk in § 15 genannte Aufgaben aufgrund besonderer Vereinbarung mit den zuständigen Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche Württemberg für diese wahrnehmen. In dieser Vereinbarung kann dem evangelischen Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg das Recht gegeben werden, stimmberechtigte Vertreter in den Bezirksdiakoniausschuss zu entsenden.

Nimmt eine Kirchengemeinde durch ihren Gemeindedienst Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle wahr, so kann diese Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirk entsprechende Vereinbarungen mit dem benachbarten Kirchenbezirk treffen.

§ 15

(1) Der Kirchenbezirk unterstützt die Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben. Er fördert das Zusammenwirken der diakonischen Dienste und Einrichtungen in den Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger (§ 2 Abs. 3). Der Kirchenbezirk nimmt diejenigen Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes übersteigen.

(2) Zu den eigenständigen Aufgaben des Kirchenbezirks können insbesondere gehören

1. die Beratung und Entwicklung von diakonischen Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich des Kirchenbezirks, insbesondere der Kindergartenarbeit, Krankenpflege, Hauspflege, Altenarbeit und Behindertenarbeit,
2. die Fachberatung der Gemeinden in diakonischen und sozialen Fragen,
3. die Beratung von Hilfesuchenden in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen, die sozialrechtliche Beratung und Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen, die sozialdiakonische Gruppenarbeit, die persönliche und materielle Hilfe für Einzelpersonen, Familien und Gruppen in Fällen, in denen eine Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde nicht helfen können,
4. die Vermittlung und Durchführung von Erholungsmaßnahmen,
5. die Vermittlung von Heimplätzen und Pflegestellen,
6. die Vertretung diakonischer Belange des Kirchenbezirks und der Gemeinden gegenüber den für die Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen sowie gegenüber der Allgemeinheit,
7. die Benennung der kirchlichen Vertreter in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene.

2. Bezirksdiakoniausschuss und geschäftsführender Vorstand

§ 16

(1) Der Bezirksdiakoniausschuss besteht aus

1. dem Dekan,
2. dem Bezirksdiakoniepfeffer,
3. mindestens 4 weiteren in der Diakonie und Sozialarbeit erfahrenen Mitgliedern der Bezirkssynode,
4. einem Mitglied des Bezirkskirchenrates und
5. je einem leitenden Vertreter selbstständiger Träger von im Kirchenbezirk bestehenden diakonischen Einrichtungen. Diese haben ein Vorschlagsrecht. Ihre Zahl darf die der Mitglieder nach Nummer 1–4 nicht überschreiten.

(2) Die Mitglieder des Bezirksdiakoniausschusses nach Absatz 1 Nr. 3–5 werden von der Bezirkssynode berufen. Die Bezirkssynode bestimmt auch den Vorsitzenden des Bezirksdiakoniausschusses und dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1–4. Hat der Dekan von seinem Recht zur Delegation Gebrauch gemacht (§ 93 Abs. 6 GO), ist die beauftragte Person an seiner Stelle Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle nimmt an den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses beratend teil. Die übrigen Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle können im Rahmen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses hinzugezogen werden.

§ 17

Die Amtszeit des Bezirksdiakonieausschusses entspricht der Amtszeit der Bezirkssynode. Scheidet ein Mitglied nach § 16 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorzeitig aus, so beruft die Bezirkssynode einen Nachfolger.

§ 18

(1) Der Bezirksdiakonieausschuss berät die Leitungsorgane des Kirchenbezirks und der Gemeinden in allen diakonischen Fragen. Er nimmt seine Aufgaben in Verbindung mit den bei den Gemeinden gebildeten Diakonieausschüssen und den Diakoniebeauftragten, den Diakonieausschüssen benachbarter Kirchenbezirke sowie mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche wahr.

(2) Der Bezirksdiakonieausschuss erstattet der Bezirkssynode alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Diakonische Werk der Landeskirche vorgelegt wird. Die Bezirkssynode kann dazu Stellung nehmen.

§ 19

(1) Die Bezirkssynode regelt das Näher über die Aufgaben und die Tätigkeit des Bezirksdiakonieausschusses durch eine Satzung.

(2) In der Satzung sollen dem Bezirksdiakonieausschuss Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirkskirchenrates einschließlich der Beschlussfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbstständigen Wahrnehmung gemäß § 89 Abs. 3 GO übertragen werden (beschließender Bezirksdiakonieausschuss). In dem beschließenden Ausschuss haben Mitglieder nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 in übertragenen Aufgaben kein Stimmrecht.

(3) Die Satzung soll vorsehen, dass der Vorsitzende des Bezirksdiakonieausschusses an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates beratend teilnimmt (§ 138 Abs. 2 GO), wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.

(4) Besteht ein beschließender Bezirksdiakonieausschuss, bestellt die Synode einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Dekan, dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses, dem Bezirksdiakoniepfarrer und bis zu drei weiteren Personen, die die Bezirkssynode aus den synodalen Mitgliedern des Ausschusses beruft. Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teil. § 16 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Satzung festgelegt. Aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirksdiakonieausschusses sollen insbesondere folgende Aufgaben dem geschäftsführenden Vorstand übertragen werden:

1. Anstellung von Leitungskräften für die Bezirksdiakoniestelle (Abteilungs- und Bereichsleiter),
2. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte,
3. Beschlussfassung über die aktuellen Arbeitsprogramme,
4. Beschlussfassung über die Personalführung und Personalfortbildung,
5. Beschlussfassung über die Konzepte einzelner Arbeitsgebiete,
6. Entwurf des Jahresberichtes für den Bezirksdiakonieausschuss,
7. Außenvertretung, soweit nicht nach § 21 Abs. 2 dem Leiter der Bezirksdiakoniestelle übertragen,
8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Bezirksdiakoniestelle sowie die Dienstanweisungen für deren Mitarbeiter.

3. Der Bezirksdiakoniepfarrer

§ 20

(1) Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrern nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche einen nebenamtlichen Bezirksdiakoniepfarrer auf die Dauer der Amtszeit der Bezirkssynode. Der Bezirksdiakoniepfarrer darf nicht gleichzeitig Leiter eines Gemeindedienstes, Leiter der Bezirksdiakoniestelle, Geschäftsführer des Diakonieverbandes oder Geschäftsführer eines selbstständigen Rechtsträgers diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Die Aufgaben des Bezirksdiakoniepfarrers sind

1. für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche zu sorgen; er sichert durch theologische Beratung der Mitarbeiter und Gremien die diakonische Profilierung der Sozialarbeit und vermittelt zur fachlichen Profilierung des diakonischen Handelns der Gemeinde die Beratung der/des Bezirksdiakoniestelle/Diakonischen Werkes;
2. Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich.

Der Bezirksdiakoniepfarrer hält Verbindung zu den selbstständigen Werken und Einrichtungen der Diakonie und den anderen diakonischen Aktivitäten im Kirchenbezirk. Er vertritt den Kirchenbezirk in der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes der Landeskirche.

(3) § 19 Abs. 3 gilt sinngemäß auch für den Bezirksdiakoniepfarrer.

4. Bezirksdiakoniestelle

§ 21

(1) Die Bezirksdiakoniestelle besteht aus der erforderlichen Anzahl von Fach- und Verwaltungskräften. Der Bezirkskirchenrat bestellt auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes der Landeskirche den Leiter der Bezirksdiakoniestelle.

(2) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle ist für die geordnete Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er vertritt den Kirchenbezirk in dem vom Bezirkskirchenrat festgelegten Rahmen (§ 22 Abs. 1) gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter der Bezirksdiakoniestelle hat der Dekan.

(3) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle ist den Mitarbeitern gegenüber weisungsberechtigt und hat die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter. Hiervon bleibt die mittelbare Dienstaufsicht des Dekans und des Anstellungsträgers sowie die Fachaufsicht des Diakonischen Werkes der Landeskirche unberührt.

(4) Benachbarte Kirchenbezirke eines Landkreises können eine gemeinsame Bezirksdiakoniestelle errichten. Das Nähere regelt eine Vereinbarung der beteiligten Kirchenbezirke, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedarf.

§ 22

(1) Die Bezirkssynode legt im Benehmen mit dem Bezirksdiakoniausschuss die Richtlinien für die Arbeit der Bezirksdiakoniestelle fest. Der Bezirkskirchenrat beschließt die Geschäftsordnung für die Bezirksdiakoniestelle und die Dienstanweisungen für deren Mitarbeiter, sofern diese Aufgaben nicht nach § 19 dem Bezirksdiakoniausschuss übertragen worden sind. Durch Satzung gemäß § 89 Abs. 3 GO kann die Bezirkssynode Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten auf den Leiter der Bezirksdiakoniestelle zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 15 Abs. 2) haben die Bezirksdiakoniestelle und die zuständigen Organe der Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks eng zusammenzuarbeiten.

§ 23

(1) Die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle werden vom Kirchenbezirk angestellt. Zu den Personal- und Sachkosten leistet die Landeskirche Zuschüsse.

(2) Für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen stehen der Bezirksdiakoniestelle ferner zur Verfügung

1. Anteile an landeskirchlichen Sammlungen,
2. Opfer oder Sammlungen des Kirchenbezirks, Spenden und Beiträge von Gemeindegliedern,
3. Beiträge aus Haushaltsmitteln des Kirchenbezirks,
4. Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Landeskirche,
5. Zuschüsse dritter Stellen, insbesondere kommunale und staatliche Mittel.

§ 24

(1) Das den Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle gewidmete Vermögen ist zweckgebundenes Sondervermögen. Erträge des Vermögens sowie Einnahmen der Bezirksdiakoniestelle dürfen nur für Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben der Bezirksdiakoniestelle verwendet werden.

(2) Die Rechnung über das Sondervermögen kann nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gemäß §§ 56 bis 58 KVHG geführt werden.

(3) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung finden die Bestimmungen des KVHG Anwendung.

5. Diakonie im Stadtkreis

§ 25

Der für den Bereich eines Stadtkreises eingerichtete Gemeindedienst soll die Bezirksdiakoniestelle des im Stadtkreis bestehenden Kirchenbezirks werden. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen den im Stadtkreis liegenden Kirchengemeinden und dem Kirchenbezirk. Liegen besondere Gründe vor, so können durch Vereinbarung die Aufgaben der Bezirksdiakoniestelle auf einen Gemeindedienst übertragen werden. Er führt die Bezeichnung: »Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenbezirks / der evangelischen Kirchengemeinden im Stadtkreis ...«.

6. Diakonieverband

§ 26

(1) Mehrere Kirchenbezirke, die ganz oder teilweise im Bereich eines Stadt- oder Landkreises liegen, sollen sich zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben zu einem Kirchenbezirksverband (Diakonieverband) gemäß § 103 GO zusammenschließen, der durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats gebildet wird.

(2) Liegen mehr als zwei Kirchenbezirke zu überwiegenderen Teilen in einem Stadt- oder Landkreis und ist für die sachgerechte Erfüllung der diakonischen

Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Bildung eines Diakonieverbandes notwendig, so kann der Landeskirchenrat im Ausnahmefall den beteiligten Kirchenbezirken eine angemessene Frist zu Bildung des Diakonieverbandes setzen. Kommt der Diakonieverband innerhalb der Frist nicht zustande, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß § 103 Abs. 5 GO durch Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung den Diakonieverband bilden. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der Landeskirchenrat Kirchenbezirke an einen schon bestehenden Diakonieverband anschließen.

(3) Dem Diakonieverband obliegen

1. die Planung, Koordination und Durchführung diakonischer Vorhaben im Stadt- oder Landkreis,
2. die Vertretung der Kirchenbezirke in den gemeinsamen diakonischen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Stadt- oder Landkreis.

Dem Diakonieverband können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Diakonieverband ist nach kirchlichem Recht eine Körperschaft eigener Art. Staatskirchenrechtlich besitzt er die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 27

(1) Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die ganz oder teilweise in einem Kreis liegen, dessen Verwaltungssitz ein Ort im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, können im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit den im Kreis liegenden Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Baden einen Diakonieverband bilden.

(2) Liegen im Bereich des Diakonieverbandes Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks, der nicht Mitglied des Verbandes ist, so kann der Diakonieverband für diese Kirchengemeinden die in § 26 Abs. 3 genannten Aufgaben wahrnehmen; das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt.

(3) Liegen im Bereich des Diakonieverbandes Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, kann der Diakonieverband die in § 26 Abs. 3 genannten Aufgaben aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem zuständigen Kirchenbezirk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für diese wahrnehmen.

(4) Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden, die ganz oder teilweise in einem Kreis mit Sitz der Kreisverwaltung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg liegen, können nach Maß-

gabe einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden mit den in diesem Kreis liegenden Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg einen kirchlichen Verband zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben bilden. Das Nähere wird durch die abzuschließende Vereinbarung geregelt. Unter den Voraussetzungen und in sinngemäßer Anwendung des § 26 Abs. 2 kann der Landeskirchenrat in Ausnahmefällen die Anschlussklärung mit Wirkung für die Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden erlassen. Die Bezirkskirchenräte der betroffenen Kirchenbezirke sind vorher zu hören.

§ 28

Wird gemäß § 26 Abs. 1 und 2 ein Diakonieverband gebildet, so finden auf diesen die folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 29

Organe des Diakonieverbandes

Die Organe des Diakonieverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 30

Verbandsversammlung

(1) Die Bezirkskirchenräte der zum Diakonieverband gehörenden Kirchenbezirke entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit zwei Mitglieder, die dem Bezirkskirchenrat oder dem Bezirksdiakonieausschuss angehören müssen, in die Verbandsversammlung. Die unter § 27 Abs. 1 und 2 fallenden Kirchenbezirke entsenden je ein Mitglied des Bezirkskirchenrats oder des Bezirksdiakonieausschusses als stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung. Mitglied der Verbandsversammlung muss einer der zuständigen Dekane sein. Die Rechtsverordnung bzw. Vereinbarung gemäß § 27 Abs. 1 oder 4 kann auch eine hiervon abweichende Zusammensetzung der Verbandsversammlung vorsehen.

(2) In den Vereinbarungen mit den Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 27 Abs. 3), die nicht Mitglied des Verbandes sind, kann diesen das Recht gegeben werden, je einen stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

(3) Die diakonischen Einrichtungen und Werke selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich entsenden je einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter darf die Zahl der Vertreter der Bezirkskirchenräte nicht erreichen.

(4) Die Bezirksdiakoniepfarrer sind stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Leiter der Gemeindedienste und Bezirksdiakoniestellen bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

§ 31 Aufgaben

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Planung und Durchführung der gemeinsamen diakonischen Aufgaben (§ 26 Abs. 3).

(2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
2. sie wählt den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und seinen Stellvertreter, darunter den zuständigen Dekan nach § 30,
3. sie schlägt die vom Verbandsvorstand zu entsendenden Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene vor,
4. sie beschließt den Haushalt der mit der Geschäftsführung des Verbandes beauftragter Bezirksdiakoniestelle (§ 34), soweit er diese Aufgaben betrifft,
5. sie beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes nach Vorlage des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung.

(3) Beschlüsse gemäß Absatz 2 Nr. 4 bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) In Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 haben die Vertreter nach § 30 Abs. 3 kein Stimmrecht.

§ 32 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (§ 31 Abs. 2 Nr. 2), dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 31 Abs. 2 Nr. 1), dem aus der Mitte der Bezirksdiakoniepfarrer gewählten Vertreter derselben und dem Leiter der zuständigen Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer des Verbandes (§ 34 Abs. 2).

§ 33 Aufgaben

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der kirchlichen Ordnungen; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes oder sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem

weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes, vertreten den Diakonieverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Dem Verbandsvorstand obliegen insbesondere

1. die Leitung des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
2. die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen des Verbandes,
3. die unmittelbare Aufsicht über die Bezirksdiakoniestelle, soweit ihr die Geschäftsführung für den Diakonieverband obliegt (§ 34),
4. die Ausführung des Haushaltsplanes sowie die Aufsicht über die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
5. die Verbindung mit den diakonischen Einrichtungen und Anstalten der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie der selbstständigen diakonischen Rechtsträger im Verbandsbereich im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Leitungsorgan der Gemeinde und des Kirchenbezirks.

§ 34 Geschäftsführung des Diakonieverbandes

(1) Der Diakonieverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Bezirksdiakoniestelle. Diese führt die Bezeichnung »Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis ...«.

(2) Der Leiter dieser Bezirksdiakoniestelle ist zugleich der Geschäftsführer des Verbandes. Er untersteht der unmittelbaren Dienstaufsicht des Vorstandes des Diakonieverbandes.

(3) Verzichten die Kirchenbezirke im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes gemäß § 14 Abs. 1a auf die Errichtung von Bezirksdiakoniestellen, so richtet der Diakonieverband eine Verbandsdiakoniestelle ein. Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes der Landeskirche den Geschäftsführer des Diakonieverbandes.

(4) Der Vorstand des Diakonieverbandes hat gegenüber dem Geschäftsführer Weisungsrecht im Rahmen der Aufgaben des Verbandes.

§ 35

(1) Für den Leiter der Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer des Diakonieverbandes gilt § 21 Abs. 2 entsprechend. Er hat die gemeinsamen diakonischen Belange der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden in seinem Dienstbereich gegenüber dem Kreis zu vertreten und mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten.

(2) Soweit nicht die Landeskirche Anstellungsträger ist, werden die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle auch, soweit sie Aufgaben des Diakonieverbandes wahrnehmen, vom zuständigen Kirchenbezirk als Rechtsträger der Bezirksdiakoniestelle angestellt. Mitarbeiter, die Aufgaben des Diakonieverbandes wahrnehmen, können von diesem angestellt werden.

IV. Diakonie in der Landeskirche

1. Diakonischer Auftrag der Landeskirche

§ 36

Die Landeskirche hat die Gesamtverantwortung für die diakonische Ausrichtung des kirchlichen Lebens und für die Förderung der Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen in ihrem Bereich. Dem dienen insbesondere Hilfen für die diakonische Bewusstseinsbildung durch Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung sowie für die theologische und fachliche Zurüstung der Mitarbeiter in der Diakonie, die finanzielle Förderung diakonischer Arbeit im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplans, die Anregung neuer Initiativen und Arbeitsformen sowie Ordnungshilfen für die Diakonie in der kirchlichen Gesetzgebung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können die Leitungsorgane der Landeskirche zu wichtigen Fragen kirchlicher Diakonie und ihrem sozialen Umfeld in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.

2. Das Diakonische Werk der Landeskirche

§ 37

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. ist ein Verband, in dem Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den anderen gemeinnützigen und rechtsfähigen Trägern diakonischer Werke und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Verantwortung zusammengeschlossen sind (§ 73 Abs. 2 GO). Durch diesen Zusammenschluss erfahren die im Diakonischen Werk der Landeskirche angeschlossenen Werke und Einrichtungen und ihre Träger den Schutz und die Fürsorge der Landeskirche. Die Landeskirche wird durch das Diakonische Werk über die Aufgaben und Erfahrungen diakonischer Arbeit, wie sie bei den freien Trägern und ihren Werken und Einrichtungen wahrgenommen und gesammelt werden, in Kenntnis gesetzt. Dies soll bestimmend und fördernd zur diakonischen Ausrüstung der Landeskirche beitragen.

(2) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr (§ 72 § 3 GO). Es regelt im Rahmen seiner Satzung seine Rechtsverhältnisse selbstständig. Seine Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Es ist für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. angeschlossen.

(3) Im übrigen erfüllt das Diakonische Werk der Landeskirche seine Verbandsaufgaben eigenständig nach Maßgabe seiner Satzung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Diakonischen Werk der Landeskirche bestimmen sich nach dessen Satzung. Sie müssen für die im Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände mit der Grundordnung übereinstimmen.

§ 38

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes diakonische Aufgaben der Landeskirche der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes zur Wahrnehmung unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche und im Zusammenwirken mit diesen übertragen (§ 73 Abs. 3 GO). Der Vorstand des Diakonischen Werkes kann im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Verbandsaufgaben des Diakonischen Werkes dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Wahrnehmung unter Mitverantwortung der Leitungsorgane des Diakonischen Werkes und im Zusammenwirken mit diesen übertragen.

(2) Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrags auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche sowie rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgaben und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich müssen gewährleistet sein.

§ 39

(1) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe des Diakonischen Werkes der Landeskirche richten sich nach dessen Satzung.

(2) Dem Vorstand gehören 4 Mitglieder der Landsynode und 2 Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats mit beschließender Stimme an.

(3) Stimmen 2 der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 bei Beschlüssen, die diakonische Aufgaben der Landeskirche betreffen (§ 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1), nicht zu, ist die Entscheidung des Landeskirchenrats einzuholen.

§ 40

(1) Der Hauptgeschäftsführer hat die Verantwortung für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Er wird auf Vorschlag des Landesbischofs nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berufen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats und ist in Durch-

führung der dem Diakonischen Werk satzungsgemäß obliegenden Aufgaben nur an Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe gebunden. Bei Wahrnehmung der dem Diakonischen Werk von der Landeskirche übertragenen Aufgaben vertritt er in den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes die Planungen und Entscheidungen der Leitungsorgane der Landeskirche.

(2) Mitarbeiter des Diakonischen Werkes, die als Pfarrer oder als Beamte in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche treten, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Landeskirche berufen.

(3) Auf die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes der Landeskirche findet das Dienst- und Arbeitsrecht sowie das Mitarbeitervertretungsrecht der Landeskirche Anwendung.

§ 41

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden ersetzt dem Diakonischen Werk dessen Aufwand für die im Rahmen der getroffenen Vereinbarung für die Landeskirche übernommenen Aufgaben in Form einer budgetierten Zuweisung nach Maßgabe der im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesenen Mittel. Die finanzielle Basis für die Umstellung auf die Budgetierung wird zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk vereinbart.

Die budgetierte Zuweisung wird jährlich mit den im landeskirchlichen Haushalt vorgesehenen Eckwerten für die tariflichen Personalkostensteigerungen fortgeschrieben. Weichen die tatsächlichen tariflichen Personalkostensteigerungen im jeweiligen Haushaltsjahr um mehr als 0,3 vom Hundert per anno von den Eckwerten ab, besteht Nachschuss- beziehungsweise Rückzahlungspflicht in Höhe der Abweichung. Weitere einmalige oder laufende Zuweisungen können dem Diakonischen Werk nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts gewährt werden.

(2) Sammlungen und Spenden dürfen nicht zur Deckung von Verwaltungskosten des Diakonischen Werkes verwendet werden.

(3) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die im Diakonischen Werk zusammengeschlossen sind und der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, sind verpflichtet, sich an den Umlagen zu beteiligen, die das Diakonische Werk zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt.

§ 42

(1) Die Prüfung der Rechnung des Diakonischen Werkes der Landeskirche und seiner Mitglieder, soweit sie nicht der Vermögensaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, richtet sich nach der Satzung des Diakonischen Werkes.

(2) Der geprüfte Jahresabschluss des Diakonischen Werkes der Landeskirche ist dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode zur Unterrichtung vorzulegen.

(3) Die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen an das Diakonische Werk erfolgt nach § 5 des Rechnungsprüfungsamtgesetzes gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat als der zuweisenden Stelle. Das Diakonische Werk legt den Verwendungsnachweis dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Art und Umfang des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung ohne Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes und der Vorstand des Diakonischen Werkes.

V. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 43

(1) Diakonieverbände, die bereits gemäß § 22 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in den Kreisen vom 3. Mai 1973 (GVBl. S. 61) errichtet worden sind, bleiben Verbände im Sinne dieses Gesetzes. Die Umwandlungen der bisherigen Verbandsorgane in die nach diesem Gesetz vorgesehenen Verbandsorgane wird durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats im Benehmen mit den zuständigen Bezirkskirchenräten geregelt.

(2) Ist in einem Kirchenbezirk eine Außenstelle der bisherigen Kreisstelle für Diakonie errichtet, so soll diese durch Vereinbarung zwischen dem bisherigen Träger der diakonischen Arbeit im Kreis und dem Kirchenbezirk, in dessen Bereich die Außenstelle errichtet ist, als Bezirksdiakoniestelle im Sinne dieses Gesetzes in die Trägerschaft des für sie zuständigen Kirchenbezirks überführt werden.

§ 44

Abgesehen von § 26 Abs. 1 und 2 bedürfen die in diesem Gesetz vorgesehenen Satzungen und Vereinbarungen kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Hier von unberührt bleiben besondere Regelungen dieses Gesetzes über weitere Mitwirkungsrechte bei der näheren Regelung diakonischer Zusammenarbeit der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen durch Satzungen und Vereinbarungen.

§ 45

Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Landeskirche in Baden.

§ 46

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere das kirchliche Gesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. November 1972/3. Mai 1973 (GVBl. S. 61) und das

kirchliche Gesetz über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. vom 29. Oktober 1975 (GVBl. S. 109).

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Reichartshausen

(Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Reichartshausen wird zum 1. September 2005 frei, da sich unser Pfarrehepaar nach 12 Jahren guter und vertrauensvoller Zusammenarbeit einer neuen Aufgabe zuwendet. Die Pfarrstelle kann mit einem vollen Dienstverhältnis wiederbesetzt werden.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat an Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden.

Die politisch selbständige Gemeinde Reichartshausen liegt an der Grenze von Kraichgau und Kleinem Odenwald in reizvoller Landschaft mit vielen Freizeitmöglichkeiten.

Von den 2000 Einwohnern gehören 1300 der evangelischen Kirchengemeinde an.

Durch die gute Infrastruktur vor Ort und die Erschließung neuer Wohngebiete leben hier viele junge Familien.

Heidelberg ist als nächstgelegenes Oberzentrum in 35 Minuten zu erreichen. Die schulische Versorgung ist sehr gut: neben der örtlichen Grundschule befinden sich alle weiterführenden Schulen in den Nachbarorten mit denen die Gemeinde durch den gut ausgebauten öffentlichen Personennahverkehr verbunden ist.

Das zentral gelegene, von einem pflegeleicht angelegten Garten umgebene Pfarrhaus bietet im Erdgeschoss vier Diensträume, die Pfarrwohnung darüber umfasst 6 Zimmer. Zwei Garagen und ein Geräteraum stehen zur Verfügung.

Die Kirche aus dem Jahr 1772 präsentiert sich seit der letzten Renovierung in den 70er Jahren als ein heller, geräumiger, freundlicher Gottesdienstraum.

Die beiden Kindergärten am Ort mit Platz für 100 Kinder befinden sich in der Trägerschaft der Kirchengemeinde unter jeweils eigener Leitung. Begleitet durch die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems konnte ein differenziertes Betreuungsangebot für junge Familien entwickelt werden. Mit der politischen Gemeinde besteht ein konstruktives und vertrauensvolles Verhältnis.

Im Untergeschoss des gemeindeeigenen Kindergartengebäudes befinden sich zwei Gemeinderäume mit Küche und ein separater Jugendraum. Über dem Kindergarten liegt eine renovierte Mietwohnung.

Die Kirchengemeinde ist im Besitz von zwanzig Hektar Kirchenwald.

Im Pfarrbüro ist eine erfahrene Pfarramtssekretärin beschäftigt. Eine zuverlässige Kirchendienerin und drei Organisten stehen für die Mitgestaltung der Gottesdienste zur Verfügung.

Der Pfarrstelleninhaber / dem Pfarrstelleninhaber steht ein aufgeschlossener und engagierter Ältestenkreis auf vertrauensvoller Basis zur Seite.

In verschiedenen Gruppen sind zahlreiche ehrenamtlich Mitarbeitende aktiv. Gute Erfahrungen haben wir gemacht mit selbständigem Leiten von Kreisen, aber für jede Unterstützung, Förderung und Begleitung sind wir dankbar.

Einen Schwerpunkt unserer Gemeindegemeinschaft bildet die vielfältige Gestaltung der Gottesdienste. Die Beteiligung von Gemeindegruppen am Gottesdienst hat dazu geführt, dass immer wieder Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen den Gottesdienst als lebendigen Mittelpunkt unserer Gemeinde erleben.

Die Kirchenmusik ist dabei die Brücke zu den örtlichen Vereinen.

Im ländlich strukturierten Reichartshausen ist der Zusammenhalt der ganzen Bevölkerung auch bei kirchlichen Aufgaben zu erleben: so wurde etwa die erfolgreiche Renovierung von Kirchentreppe und Orgel durch die tätige Mithilfe und Spendenbereitschaft der gesamten Einwohnerschaft ermöglicht.

Ökumene wird bei uns groß geschrieben: in vielen gemeinsamen Veranstaltungen begegnen sich die Konfessionen.

In der Nordregion unseres Kirchenbezirks hat sich ein gutes nachbarschaftliches Miteinander zwischen den Gemeinden entwickelt. Gemeinsam tragen die Gemeinden eine kirchliche Sozialstation im Gemeindeverwaltungsverband.

Die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Die zukünftige Pfarrerin / der zukünftige Pfarrer / das zukünftige Pfarrehepaar hat die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen und Bewährtes fortzuführen. Der Ältestenkreis freut sich auf Ihr Interesse und ist bereit, Sie nach Kräften zu unterstützen.

Wollen Sie sich nicht einmal vor Ort einen Eindruck von uns verschaffen? Wir freuen uns auf Sie!

Unsere Gemeinde können Sie näher kennen lernen auf unserer Homepage: www.ekirei.de

Nähere Auskünfte erteilen gern:

Karl Kampp, stellvertr. Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Telefon 06262 3770; Email: karl.kampp@t-online.de sowie Dekan Hans Scheffel, Telefon 07261 92490; Email: dekanat@ev-kirchenbezirk-kraichgau.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d. h. bis spätestens

10. August 2005

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Adelshofen

(Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Adelshofen wird durch den Wechsel des bisherigen Amtsinhabers auf eine andere Pfarrstelle frei. Sie kann zum 1. September 2005 mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle verbunden ist ein Regeldeputat von 4 Wochenstunden Religionsunterricht.

Lage und Infrastruktur

Adelshofen – ein Stadtteil von Eppingen mit ca. 1400 Einwohnern – liegt im Kraichgauer Hügelland, einige Kilometer südlich der Autobahn A 6 Mannheim-Heilbronn. Von Eppingen aus besteht ein S-Bahn-Anschluss in Richtung Karlsruhe und Heilbronn. Die Evangelische Kirchengemeinde hat gut 800 Gemeindeglieder.

Im Ort befinden sich ein Kindergarten in städtischer Trägerschaft und eine vierklassige Grundschule. Hauptschule, Realschule und Gymnasium liegen im Zentralort Eppingen.

Die diakonische Betreuung geschieht durch die Sozialstation Eppingen; ein Krankenpflege- und Diakoniefonds trägt diese Arbeit.

Kirche und Gottesdienst

Die selbständige Kirchengemeinde Adelshofen ist eine Dorfgemeinde mit gutem Gottesdienstbesuch. Die besondere Bauform der Kirche im Halbrund bietet eine familiäre Atmosphäre und einen guten Blickkontakt zwischen Prediger/Predigerin und Gemeinde.

Im Gottesdienst kommt die Gemeinde zusammen, um geistliche Stärkung und Motivation zu empfangen. Alle zwei Monate gestaltet ein Team einen so genannten „imPuls-Gottesdienst“ in neuerer Form, mit modernem Liedgut und zeitgemäßen Verkündigungselementen. Dieser wird gut angenommen, gerade auch von seltenen Gottesdienstbesuchern. Parallel zum Gottesdienst findet der gut besuchte Kindergottesdienst statt, der in Anlehnung an das Modell „Vaterhaus“ (angepasstes Promiseland-Konzept) von einem ehrenamtlichen Team gestaltet wird.

Pfarrhaus und Gemeindehaus

Das Pfarrhaus liegt direkt hinter der Kirche, in ruhiger Lage und mit Wohnraum auch für eine größere Familie; dahinter ein Garten mit einer Spielwiese, geeignet für Jungscharen und Gemeindefeste.

Neben dem Pfarrhaus befindet sich das Gemeindehaus. Es bietet Raum für das vielfältige Gemeindeleben (Mutter-Kind-Kreis, Kindergottesdienst, Jungscharen, Konfirmanden, Jugend, Frauen und Senioren, Gebetskreise, Posaunenarbeit, Erwachsenenchor „Joy Singers“, Bibelabende und andere Gemeindeveranstaltungen).

Schwerpunkte und Projekte

Zu unseren grundlegenden Zielen gehört eine missionarische Gemeindegliederarbeit. Unsere Gemeinde soll ein Ort sein, wo Menschen zum Glauben an Jesus Christus finden können. Als vertiefendes Angebot für Gemeindeglieder, die durch die „imPuls-Gottesdienste“ neu gewonnen wurden, wurde in diesem Jahr erstmals ein Glaubensgrundkurs (Alphakurs) angeboten, der von zahlreichen Teilnehmern besucht wurde. Diese Arbeit wollen wir gerne fortführen.

Unsere zahlreichen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen für ihren Einsatz geistliche Stärkung und Ermutigung, um ihre Gaben einzusetzen und entfalten zu können.

Die Gemeinde hat ein Anliegen für Weltmission. Einige Gemeindeglieder sind im äußeren Missionsdienst tätig. Ein Missionskontaktteam hält die Verbindung zu ihnen.

Ebenso praktiziert die Gemeinde eine gute Zusammenarbeit mit dem am Ort befindlichen Lebenszentrum Adelshofen mit seinem Theologischen Seminar, dessen Träger eine evangelische Kommunität ist. Das Lebenszentrum ist aus der Ortsgemeinde heraus entstanden. Studierende des Seminars wirken in der Jungschararbeit mit, und die Kommunität nimmt am Gemeindeleben teil. Lebenszentrum und Kirchengemeinde sind jeweils selbständige Einrichtungen, die jedoch ein gutes Miteinander praktizieren.

Was für eine Pfarrerin / einen Pfarrer wünschen wir uns?

- Wir wünschen uns eine bibeltreue und missionarisch-seelsorgerlich ausgerichtete Verkündigung. Unsere Pfarrerin / unser Pfarrer sollte ein Anliegen für lebendige Gottesdienste haben, durch die auch der Kirche fern stehende Menschen erreicht werden;
- die Mitarbeiter der verschiedenen Gruppen wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der sie auf der Grundlage des Wortes Gottes für ihre Dienste anleitet und ermutigt;
- von der Gemeindepfarrerin / von dem Gemeindepfarrer wünschen wir uns die Fortführung und Pflege der guten Beziehung zum Lebenszentrum.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Herr Martin Hauber, stv. Kirchengemeinderatsvorsitzender, Telefon 07262 8149 (E-Mail: Martin.Hauber@web.de) oder an Dekan Hans Scheffel, Telefon 07261 92490 (E-Mail: dekanat@ev-kirchenbezirk-kraichgau.de).

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

10. August 2005

mit einem Lebenslauf an Josef Hubert Graf von Neipperg, Schloss, 74193 Schwaigern, mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Lahr-Hugsweier
(Kirchenbezirk Lahr)

Die Pfarrstelle Lahr-Hugsweier mit Filialkirchengemeinde (Lahr-)Langenwinkel wurde zum 1. April 2005 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/2005 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erteilen gerne der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Hugsweier, Walter Sexauer (Telefon 07821 4717), der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Langenwinkel, Gerd Deusch (Telefon 07821 42366) sowie Dekan Dr. Matthias Kreplin (Telefon 07825 8699910).

Ottenheim
(Kirchenbezirk Lahr)

Die Pfarrstelle in Ottenheim wurde zum 1. Februar 2005 frei und kann mit einem auf drei Viertel eingeschränkten Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Durch Übernahme eines 1/4 Dienstauftrags im Bereich Behindertenarbeit im Kirchenbezirk kann das Dienstverhältnis auf ein volles Dienstverhältnis aufgestockt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2005 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erteilen:

Frau Doris Gütle, Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Telefon 07824 533 und Dekan Dr. Matthias Kreplin, Telefon 07825 8699910.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

27. Juli 2005

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Wolfgang G e h r i n g in Hornberg zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Offenburg (ab 1. August 2005).

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Igor L i n d n e r, bisher beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle Karlsbad-Auerbach, zum Pfarrer in Karlsbad-Auerbach mit Wirkung vom 1. Juli 2005,

Pfarrer Andreas R i e h m - S t r a m m e r in Brombach zum Pfarrer in Mannheim (Jakobusgemeinde) mit Wirkung vom 1. August 2005.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Manfred Kuhn, bisher Schuldekan für die Evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg und Mosbach, zum theologischen Mitarbeiter als Pfarrer der Landeskirche / Leiter der Abteilung „Lehrerbildung – Schule und Gemeinde“ des Referats 4 des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. August 2005.

Entschließungen des Landeskirchenrates**Freigestellt:**

Pfarrer Markus Beile ab 1. August 2005 für einen Dienst im Ausland (Pfarrdienst in der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Singapur) unter Verlust der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Immenstaad (Kirchenbezirk Überlingen-Stockach).

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats**Bestätigt:**

Die Wahl des Pfarrers Gerhard Bub in Forbach zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt,

die Wahl des Pfarrers Klaus Halberstadt in Nimburg zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Emmendingen,

die Wahl des Pfarrers Michael Tanneberg in Eimeldingen zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Lörrach.

Verliehen:

Die Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ mit Wirkung ab 1. Juli 2005 an Herrn Pfarrer Dr. theol. Jörg Augenstein, theologischer Mitarbeiter und Leiter der Abteilung Personalplanung des Personalreferats des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

Beauftragt:

Pfarrer Ortwin Engler, bisher Mithilfe im Pfarrdienst im Kirchenbezirk Wertheim, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Mudau im Kirchenbezirk Mosbach mit Wirkung ab 1. Juli 2005.

Bestellt:

Kirchenrat Wolfgang Koch, theologischer Mitarbeiter im Referat 4 des Evangelischen Oberkirchenrats, wird mit Wirkung ab 1. August 2005 die Stelle des Leiters der Abteilung „Religionspädagogische Einzelfragen und Personaleinsatz“ des Referats 4 übertragen; gleichzeitig wird er bis auf Widerruf zum ständigen Vertreter des Referenten 4 als stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats bestellt.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrerinnen Jutta Biehl-Herzfeld, hauptamtliche Religionslehrerin im Evangelischen Kirchenbezirk Bretten, mit Ablauf des 31. Juli 2005,

Pfarrer Hans-Joachim Demuth in Rötteln mit Ablauf des 31. August 2005,

Pfarrer Rolf Fexer in Teningen mit Ablauf des 31. Juli 2005,

Schuldekan Hans Jürgen Herrmann (Evangelischer Kirchenbezirk Villingen) mit Ablauf des 31. August 2005,

Pfarrer Wolfgang Höchstötter (Religionslehrer im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt) mit Ablauf des 31. Juli 2005,

Pfarrer Hubert Kässinger (Religionslehrer im Kirchenbezirk Heidelberg) mit Ablauf des 31. August 2005,

Pfarrerinnen Ingrid Renner-Freiberg in Haslach mit Ablauf des 31. Juli 2005,

Pfarrer Dr. Albert Schäfer in Weinheim (Markusgemeinde) mit Ablauf des 31. Juli 2005,

Pfarrerinnen Dr. theol. Ursula Schnell, hauptamtliche Religionslehrerin im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mit Ablauf des 31. Juli 2005,

Pfarrerinnen Eva-Maria Steiger in Konstanz (Krankenhausseelsorge) mit Ablauf des 31. Juli 2005,

Pfarrer Jürgen Stolz (Religionslehrer im Kirchenbezirk Mannheim) mit Ablauf des 31. Juli 2005,

Pfarrer Rolf-Alexander Thieke (Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach) mit Ablauf des 31. Juli 2005,

Pfarrer Traugott Wettach in Emmendingen (Paulusgemeinde) mit Ablauf des 31. August 2005.



Wenn wir glauben, dass Jesus gestorben und auferstanden ist, so wird Gott auch die, die entschlafen sind, durch Jesus mit ihm einherführen.

1. Thess(alonicher) 4,14

Gestorben:

Pfarrer i. R. Otto Claus, zuletzt in Neckargemach, am 17. Mai 2005,

Oberstudienrat Pfarrer i. R. Friedrich Kollmann, zuletzt Religionslehrer am Goethe-Gymnasium Emmendingen am 9. Mai 2005,

Studiendirektor Pfarrer i. R. Dieter Wietershofer, zuletzt Religionslehrer an der Friedrich-List-Schule in Karlsruhe, am 16. Mai 2005.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B